



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

Die Gemeinde Issum ist bestrebt, das Bürgerhaus Issum-Sevelen als Kommunikationszentrum für alle Einwohner der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist erforderlich, bestimmte Regeln zu beachten, damit die Gewähr besteht, dass das Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleibt.

I. Benutzung des Bürgerhauses

1. Die Gemeinde Issum stellt genau bezeichnete Räume mit allen dazugehörigen Einrichtungen auf jederzeitigen Widerruf allen Issumer Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung.
2. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses stehen täglich bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Wenn Arbeiten durchzuführen sind, kann die Benutzung eingeschränkt oder ganz untersagt werden.
4. Für Sondernutzungen der Räumlichkeiten sind Einzelgenehmigungen zu beantragen. Für diese Sondernutzungen gelten die unter VI. festgelegten Bedingungen.

II. Aufsicht und Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die BürgermeisterIn aus; es gilt als auf den/die HausmeisterIn übertragen. Der/die BürgermeisterIn ist jedoch jederzeit berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen.
Die Aufsicht übt der/die HausmeisterIn aus. Er/sie gilt als anweisungsberechtigte Person im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Seiner/ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.
2. Ergeben sich bei der Benutzung Missstände, so hat der/die HausmeisterIn diese der Verwaltung mitzuteilen. Der/die BürgermeisterIn trifft dann die notwendigen Entscheidungen.
3. Die aufsichtführenden Personen sowie die Übungsleiter von Vereinen und Gruppen haben während der Benutzungsstunden für die notwendige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

III. Schadenshaftung

1. Die Vereine und Gruppen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Issum an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung des Bürgerhauses entstehen.
2. Das Bürgerhaus wird nur Vereinen und Gruppen zur Benutzung freigegeben, die sich vorher schriftlich verpflichten, die Bestimmungen über die Benutzung und diese Benutzungsordnung als in allen Punkten für sie verbindlich anzuerkennen.
3. Die Gemeinde Issum übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, Gruppen und Besuchern/Besucherinnen des Bürgerhauses entstehen.
4. Die Vereine und Gruppen stellen die Gemeinde Issum von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der/die BesucherIn ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für BesucherInnen.
5. Vereine, Gruppen und BesucherInnen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Issum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte.
Die Vorschriften der §§ 276 Abs. 2 und 836 BGB bleiben unberührt.
6. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Issum nicht. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und ihn auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

IV. Führen einer Teilnehmerliste

Der/die HausmeisterIn führt über die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses eine Teilnehmerliste, die jeweils vom/von der verantwortlichen LeiterIn bestätigt wird.

V. Ausschlussgründe für die Nutzung des Bürgerhauses

1. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen.



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

2. Im Bürgerhaus dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei sind. Vereine, Verbände usw., deren Zielsetzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses.

VI. Regelung der Sondernutzung auf Antrag

1. Art der Nutzung

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Issum-Sevelen werden für folgende Veranstaltungen (Sondernutzung) auf Antrag zur Verfügung gestellt:

- Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit Verzehr
- Veranstaltungen nicht gewerblicher Art ohne Verzehr
- Kulturelle Veranstaltungen
- Gewerbliche Nutzung

2. Abschluss eines Mietvertrages

- 2.1 Bei Sondernutzung des Bürgerhauses auf Antrag schließen die Gemeinde Issum (Vermieterin) und der/die VeranstalterIn (MieterIn) einen Mietvertrag. Der/die MieterIn hat die in der Anlage aufgeführten Entgelte für die Benutzung des Bürgerhauses zu zahlen.
- 2.2 Für Veranstaltungen, die später als 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, ist an die Gemeinde Issum ein Drittel der Gesamtmiete nach dieser Ordnung zu zahlen.

3 Nutzungsdauer

- 3.1 Das Bürgerhaus wird grundsätzlich bis 1.00 Uhr zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung bis 3.00 Uhr auf Antrag gestattet.
- 3.2 Spielen von Musik ist jedoch grundsätzlich nur bis 2.00 Uhr gestattet.

4. Verhalten im Bürgerhaus

- 4.1 Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Bürgerhauses bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Issum und gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin. Diese/r trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 4.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die im Bürgerhaus vorhandene Garderobe auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben.



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

- 4.3 Der/die HausmeisterIn ist beauftragt, das Bürgerhaus während der Veranstaltung zu überwachen, so dass ihm/ihr jederzeit Zutritt zu gewähren ist. Er/sie ist beauftragt, nach Ablauf der beantragten und genehmigten Dauer der Veranstaltung deren Ende zu gebieten.
- 4.4 Die Heizungsanlage sowie technischen Einrichtungen dürfen nur von dem/der HausmeisterIn des Bürgerhauses bedient werden. Den Anweisungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Benutzergruppen oder Personen, die sich den Anweisungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin nicht fügen oder sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- 4.5 Beschädigungen am Bürgerhaus oder an den Einrichtungen sowie auf dem Grundstück werden auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin beseitigt. Falls irgendjemand derartige Beschädigungen festgestellt hat, ist der/die HausmeisterIn schnellstens zu verständigen.
- 4.6 Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Zufahrt zum Bürgerhaus nicht behindert wird. Für gestohlene oder beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

5. Reinigung

- 5.1 Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, die im Bürgerhaus benutzten Räume und Einrichtungen (einschließlich der Toilettenanlagen) grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung dem/der HausmeisterIn im sauberen Zustand zu übergeben. Das Bürgerhaus ist grundsätzlich spätestens bis 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages einer Veranstaltung sauber zu verlassen. Der/die HausmeisterIn ist berechtigt eine andere Regelung zu treffen, sofern eine Vermietung an dem auf den der Veranstaltung folgenden Tag dies erfordert oder zulässt.

6. Vorlage von Genehmigungen

- 6.1 Bei Abgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Issum eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.
- 6.2 Ebenfalls ist bei besonderen Anlässen eine Sperrzeitverkürzung gem. § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes zu beantragen.
- 6.3 Die ordnungsbehördliche Gestattung ist vor Beginn der Veranstaltung dem/der HausmeisterIn vorzulegen.



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

- 6.4 Behördliche Erlaubnisse sind von dem/der MieterIn auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungssteuerrechtlichen Bestimmungen sind von dem/der MieterIn zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem/der MieterIn. Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

7. Haftung

Der/die MieterIn haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Ausstellungsstücken und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden von dem/der MieterIn selbst oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die von dem/der MieterIn eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Issum keine Haftung.

8. Kosten

8.1 Kautions

Für jede Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 160,00 EURO zu hinterlegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Art der Veranstaltung oder der Veranstalter die Gewähr dafür bietet, dass keine Beschädigungen eintreten.

Die Kautions ist in den Fällen grundsätzlich zu zahlen, wenn dem/der MieterIn bei Abwesenheit des Hausmeisters/der Hausmeisterin durch Urlaub, Krankheit u.ä. die Schlüsselgewalt übertragen wird.

8.2 Nutzungsentgelt

Des Weiteren ist ein Entgelt laut Anlage zu zahlen.

Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis nachts 1.00 Uhr. Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, wird ein Zuschlag von 15,00 EURO je angefangene Stunde erhoben. Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich bis um 3.00 Uhr nachts beendet sein. Dies gilt nicht für Zeiten der Reinigung. Die Reinigung obliegt dem Veranstalter.

8.3¹ Ermäßigtes Entgelt

Bei Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, kann eine Ermäßigung beantragt werden. Es sind jedoch mindestens 1,96 € pro Nutzungsstunde zu entrichten. Über solche Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde. Der Antrag auf Ermäßigung ist rechtzeitig mit dem Antrag auf

¹ geändert durch Satzung vom 11.12.2014



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

Anmietung des Bürgerhauses zu stellen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine Ermäßigung des Entgeltes auf 1,96 € je Nutzungsstunde und eine entgeltfreie Nutzung der Bühne gilt als genehmigt für:

- alle Issumer Vereine und Gruppierungen,
- die Kindergärten, die Schulen inclusive dem offenen und gebundenen Ganztags und das Jugendheim im Gemeindegebiet,
- für die Feuerwehr der Gemeinde Issum und die Gemeindeverwaltung, sofern für diese Veranstaltungen keine Eintrittsgelder erhoben oder keine Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt veräußert werden.

Bei unregelmäßiger Nutzung wird das Entgelt nach der Veranstaltung und bei regelmäßiger Nutzung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

Zur Wahrung der Zugänglichkeit des Bürgerhauses für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, gehen bis zu 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin eingehende Anträge auf eine Einzelnutzung einer regelmäßigen Nutzung vor.

8.4 Nutzung der Bühne

Für Veranstaltungen im Saal steht dem/der MieterIn bei Bedarf eine Bühne zur Verfügung. Die Gemeinde ist im Besitz einer Bühne, die aus 20 Podestplatten à 2 qm Größe (insgesamt 40 qm) besteht und mit einem Vorhang, Beleuchtung usw. versehen werden kann. Für die Anmietung dieser Bühnenanlage wird folgendes Entgelt erhoben:

1 - 5 Podestplatten	12,50 EURO
6 - 10 Podestplatten	17,50 EURO
11 - 15 Podestplatten	22,50 EURO
16 - 20 Podestplatten	30,00 EURO
Bühnenaufbau komplett	160,00 EURO

Die Bühne ist unter Anleitung durch den/die HausmeisterIn von dem/der MieterIn aufzubauen.

VI. Inkrafttreten

In der abgedruckten Fassung sind alle Änderungen bis zum 01. Januar 2015 enthalten.



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

Art der Benutzung	Saal	1/3 Saal	2/3 Saal	Raum 2	Raum 3	Raum 4
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art						
A. Veranstaltungen mit Verzehr						
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, Familienfeiern	140,00	80,00	120,00	30,00	20,00	25,00
b. Veranstaltungen anderer Träger oder Auswärtiger	210,00	130,00	170,00	40,00	30,00	35,00
B. Veranstaltungen ohne Verzehr						
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, Familienfeiern	50,00	30,00	50,00	20,00	10,00	15,00
b. Veranstaltungen anderer Träger oder Auswärtiger	140,00	90,00	120,00	30,00	25,00	30,00
C. Kulturelle Veranstaltungen						
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände	50,00	30,00	50,00	20,00	10,00	15,00
b. Veranstaltungen anderer Träger oder Auswärtiger	140,00	90,00	120,00	30,00	25,00	30,00
2. Gewerbliche Nutzung						
a. ortsansässige Firmen	140,00	80,00	120,00	30,00	20,00	25,00
b. sonstige gewerbliche Nutzung	250,00	150,00	200,00	50,00	40,00	45,00